Oberschlesisches Wochenblatt

oder

Nützliches Allerlei für alle Stände.

35tes Stük. Ratibor, den 27ten August 1803.

Moralische Gegenstände.

Ueber die öffentlichen Hinrichtungen, und den Einfluß, den sie auf die Moralität des Volks haben.

(Fortsetzung.)

Wenn nun aus diesen und einer noch weit größern Summe von Bemerkungen, mit deren Aufstellung man den Leser nur ermüden würde, erhellte, daß der wahre Zwek der öffentlichen Exekutionen, das abschrekkende öffentliche Beispiel, wo nicht ganz verloren geht, doch wenigstens in solchem Maaße verfehlt wird, daß der allgemeinere gewissere Schaden, den sie verursachen, in keinem Verhältniß mit dem einzeln Nutzen bleibt, den sie noch dazu höchst unwahrscheinlich und ungewiß stiften mögen; so bieten sich ein paar Reflexionen von selbst dar, die wir hier in den beiden Fragen aufstellen: Würde es im Wesentlichen die Ordnung der Dinge verändern, wenn man Todesstrafen nicht öffentlich vollzöge? Würde eine solche Einrichtung Nachtheile bringen, welche noch die gerügten übersteigen?

Zweiter Abschnitt.

Die Untersuchung, ob Todesstrafen überhaupt als rechtlich zuläßig sind, überschreitet eigentlich den Zwek dieser Blätter. Indessen darf eine Sache, welche der Gegenstand so vieler und so verschieden ausgefallener Nachforschungen war, hier nicht ganz übergangen werden, weil sonst von denen, welche die Zuläßigkeit verwerfen, eine Bestätigung ihrer Meinung in den Nachtheilen, welche hier aufgezählt sind, gefunden werden würde, welches die Absicht des Verfassers nicht ist. Der Marchese Beccaria ist in seiner vortrefflichen Abhandlung über Verbrechen und Strafen, der erste Schriftsteller, der neue Ansichten von mehrern bereits in Bruchstükken gelieferten Gedanken der größten Denker in ein Ganzes faßte. Er wendet vieles gegen die Todesstrafen, als eine moralische Handlung ein, und findet sie nur unter zwei Bedingungen rechtlich. Einmal nemlich, wenn der Verbrecher durch seine Verbindungen so

stark wäre, daß er dem Staate, troß dem Verluste seiner Freiheit, noch immer gefährlich bliebe und mit Zerstörung drohte, wenn er sie wieder erlangen würde. Zweitens, wenn sein Tod das würksamste Mittel wäre, andere vom Verbrechen abzuhalten. Diese beiden Bedingungen sind so weitumfassend, und geben den Auslegern der Gesetze so viel Spielraum, da sonderlich die letzte blos auf einer Meinung beruhet, daß fast alles, was er so schön und rührend vorher gegen die Todesstrafen gesagt hatte, dadurch unkräftig wird. Ein großer Theil der neuern Philosophen erklären sich ganz unbedingt gegen das Verfahren des Staats, da er einem Bürger das Leben nimmt, und nennen es geradezu unrechtlich. Mit mehr oder weniger Abweichung ist ihr Hauptgrund folgender:

Keiner kann im Verein ein Recht aufgeben, über welches er selbst nicht Herr ist. Das Leben ist der Raum für die Erfüllung der Bestimmung durch Pflichten. Der Mensch darf also diesen Raum nicht abkürzen, oder er vernichtet die Bestimmung, die ihm von höherer Hand auferlegt wurde, er überschreitet mithin seine Menschheitsrechte. Es sey, sagen sie, der höchste Grad der Inmoralität, sich aus dem sittlichen Verhältniß zu entfernen, und sich die fernere Erfüllung der Pflichten unmöglich zu machen; ja, sie halten sogar die Befugniß, welche man dem Staate in dieser Hinsicht einräumet, für Selbstmord, und mithin dürfe der Staat einen Vergleich nicht eingehen, dem auf der einen Seite ein Verbrechen zum Grunde liegt.

Diejenigen hingegen, welche Todesstrafe für erlaubt, und für die Vereinigung der Menschen in großen Gesellschaften oder Staaten nothwendig halten, wenden ein:

Der Mensch gebe nur das Recht seines Daseyns bedingungsweise auf, wenn er nemlich sich so weit vergessen sollte, das unveräusserliche Recht eines andern anzutasten. Keiner sey das Willens zu thun, wenn er dem Verein beitritt, er opfere daher nichts auf, sondern setze blos sein Leben zum Pfande, um dadurch Sicherheit für das seinige zu erlangen. Wenn der Mensch nun im Naturzustande das Recht der Selbsthülfe und Selbstvertheidigung besitzt, sich dessen aber, wenn er in gesellschaftlichen Verein tritt, begeben muß, es wenigstens nicht in jener Maaße ausüben darf, so bleibt ihm zu seiner Sicherheit kein anderes Mittel, als sein natürliches Recht zu tradiren und der Obrigkeit zu übergeben. Diese muß es acceptiren, weil sie nach dem Begriff des gesellschaftlichen Kontrakts in die Stelle des natürlichen Rechts tritt. Die Verzichtleistung der Individuen zum Besten der Gesellschaft ist die Grundlage der Sicherheit in derselben, es kann also keiner in dieselbe aufgenommen werden, der nicht mit seinem ganzen Eigenthum für das Opfer haftet, welches er der Gesellschaft zubringt. Dieses Pfand kann nicht eingeschränkt seyn, weil eine uneingeschränkte Sicherheit dafür gefordert wird. Die von den einzelnen, theilweise dabei gemachten Einschränkungen würden natürlich das Ganze beschränken, mithin würde der Staat nicht so weit reichen dürfen, wie das Mitglied desselben könnte, wenn es wollte.

Da endlich viele Mitglieder des Staats kein anderes Eigenthum als persönliche Freiheit und das Leben haben, so würden sie kein Pfand zur Sicherheit des Ganzen zu geben haben, es würde jeder Schatten von Gleichheit verschwinden, wenn man das Leben nicht in gewissen Fällen als ein veräußerliches Eigenthum ansehen wollte. Nimmt man hingegen dies leztere an, so bringt jeder dem Verein ein gleiches Pfand zu. Sonach scheint das Recht es zu tradiren, und die Befugniß, von dieser Tradition Gebrauch zu machen, ausser Zweifel gesezt, und es kömmt dabei nur noch auf die Grenzen dieses Gebrauchs an. Kann der Staat den wahren einzigen Zwek, den er bei allen Strafen haben darf, nemlich jedes seiner Mitglieder vom Verbrechen abzuschrekken, um dadurch die Sicherheit aller zu beschaffen, auf eine andere Art, welche zugleich mit dem Verbrechen im Behältniß bleibt, die Strafe also weder vermindert, noch weniger vergrößert erreichen, ohne dem Verbrecher das Leben zu nehmen? Ist dies der Fall, so darf er zuverläßig ein solches Surrogat der Lebensstrafen einführen; kann er das nicht, so muß er die einmal eingeführte Todesstrafe beibehalten.

Da aber das Leben des Menschen das höchste Eigenthum desselben ist, so muß die simple Beraubung davon auch seine höchste Strafe seyn. Alle Gradationen in dieser höchsten Strafe selbst, da man eine Todesart wählt, die mit Qualen begleitet ist, welche den Moment verlängern und verstärken, leisten mithin mehr, als zu Vollziehung der Strafe nothwendig ist; sie überschreiten die Vollmacht, die der Staat von seinem Mitgliede erhielt, und sind mithin unrechtlich; sie sind unmoralisch, weil sie sich von dem Geiste der Strafe entfernen, und den Stempel der Rache erhalten. Man giebt diese Gradationen als Verstärkungsmittel des Beispiels an, und man glaubt, andere kräftiger von dem Verbrechen abzumahnen; aber man darf kein unsittliches Mittel erwählen, nicht die Rechte eines Einzelnen kränken, wenn der gute Zwek auch noch so evident wäre. Wie kann man erwarten, auf eine ungerechte unmoralische Weise Gerechtigkeit und Moralität zu verbreiten?

Diejenigen, welche sich unbedingt gegen alle Todesstrafe erklären führen als ein Hauptargument an, daß die Besserung des Verbrechers ein Hauptzwek der Strafe sey; und dieser ginge da verloren, wo die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand unmöglich sey. Es gehört vielleicht zu den Unvollkommenheiten, welchen alle menschlichen Einrichtungen unterworfen sind, daß man diesen Zwek nur als einen Nebenzwek bei so großen Verbrechern halten kann, die durch ihre Handlungen das Zutrauen der Gesellschaft ganz verloren haben.

Wir haben in einem Zustande, da dem Menschen die volle Handlungsfreiheit benommen ist, leider kein einziges untrügliches Merkzeichen von seiner Besserung; ihm muß Raum und Freiheit vergönnet werden, um die Wahrheit und Aufrichtigkeit seiner verbesserten Gesinnungen zu bewähren. Da es nun einmal

ganz vollendete Bösewichter in der Welt giebt, welchen auch die Kraft, sich eine lange Reihe von Jahren hindurch zu verstellen nicht versagt ist, woher nehmen wir das Recht, und wo ist selbst die Billigkeit, Experimente auf Gefahr und Kosten der ganzen Gesellschaft anzustellen? Kann es ein behaglicher Zustand seyn, in welchen sie versetzt wird, wenn wir sie zwingen, einen Menschen wieder unter sich aufzunehmen, welcher durch die Eingriffe, die er in die allgemeine Sicherheit gethan, ihr Zutrauen verloren hat? Darf man so wenig Rüksicht auf das Wohl der Gesellschaft nehmen, um sie zum Besten eines Einzelnen, und eines so höchst ungewissen Erfolgs wegen, den peinigenden Empfindungen des Mißtrauens und einer gegründeten Furcht auszusetzen?

Man setze endlich den Fall, der Mensch, der aufs neue in den großen Verein tritt, schafte ehemals auf eine vorsetzliche Art einen andern Menschen aus demselben, welcher die Stütze und das Glük einer ganzen Familie war; sein Austritt stürzte diese in Mangel und Elend, und gleichwohl verlangt man noch dazu von Menschen, deren sittliche Bildung vielleicht nur sehr geringe ist, einen solchen Grad von Resignation, denjenigen, welchen sie für den Stifter ihres Unglüks halten, ruhig unter sich zu dulden? Wenn gleich die strenge Sittlichkeit die Verzichtleistung auf Abscheu und Rache erfordert, so darf der Staat diese hohe Stufe derselben doch bei weitem nicht bei allen seinen Mitgliedern voraussezzen. Gesetzt, jemand aus einer so tief beleidigten Familie glaubte, der Staat habe der ihm übertragene Vollmacht der Selbsthülfe keine Genüge geleistet, und sie sey ihm demnach restituirt, er übe sie nur selbst gegenwärtig aus, wenn er sich an jenem Urheber seines Mißgeschiks räche, würde man einen solchen Verbrecher eben so behandeln können, als wenn er ohne diesen Antrieb gehandelt hätte? Der Staat muß durch seine Einrichtungen nie zum Verbrechen reizen. Hieraus folgt, daß nur da eine in der Folge bewährte Besserung eines Verbrechers intendirt werden darf, wo diese Bewährung derselben die Gesellschaft in keine Gefahr stürzt, nur da; wo das verlorne allgemeine Zutrauen restituirt werden kann, darf man auf die Restitution des Verbrechers in den vorigen Zustand erkennen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesundheitskunde.

Erinnerungen in Betreff der physischen Erziehung in den ersten Jahren der Kindheit.

(Fortsetzung.)

Die Luft. Will man gesunde Kinder erziehen, so ist es durchaus nöthig, daß man sie täglich der freien Luft aussetze. Die ersten Monate nach der Geburt sind hier freilich auszunehmen, in diesen könnten sehr leicht wegen der gänzlichen Ungewohnheit der zarten Kleinen an dieses wichtige Element die größten Nachtheile für die Gesundheit die Folgen seyn. Ist aber diese Periode einmal verstrichen, so wähle man nicht nur die mildesten und heiter-

sten Tage, um die Kleinen mit der Luft bekannter und vertrauter zu machen, sondern man lasse nun auch keinen einzigen Tag verstreichen, ohne ihnen doch wenigstens einen Luftgenuß zu verschaffen.

Das ist ohne Zweifel das beste Mittel, die große Empfindlichkeit des Körpers zu mindern, gegen die Veränderlichkeit des Wetters zu sichern, und den Grund zu einer nachmaligen recht dauerhaften Gesundheit zu legen. Ganz vorzüglich wird das wichtige Organ, die Haut, bei diesem Verfahren gestärkt werden, ausserdem zeigt sich noch der vortheilhafte Einfluß der freien Luft auf die Augen der Kleinen, Von der Augenschwäche, die immer allgemeiner zu werden anfängt, bleiben diejenigen frei, bei welchen schon in der frühern Lebensperiode die Thätigkeit der Augen dadurch, daß man sie ins Freie brachte, erhalten wurde.

Die Stubenluft, in welcher manche zu sorgsame Mutter immerhin ihre Kinder eingeschlossen hält, ist ein wahres Gift für sie; in ihr können sich die Kräfte des Körpers nicht gehörig entwikkeln, die Haut bleibt eben so empfindlich, als sie im Anfange des Lebens war, und daher erkranken dergleichen Kinder bei jedem rauhen Lüftchen, dem sie ausgesetzt werden. Noch nachtheiliger ist eine zu warme Temperatur der Luft.

Wärme ist zur Entwikkelung des zarten Körpers durchaus nöthig und erforderlich, aber das Uebermaaß derselben schadet, indem es jene zu frühzeitig befördert, und, was das schlimmste ist, die Anlage zurük läßt, nun bei einem auch noch so unbedeutenden rauhen Lüftchen zu erkranken. Gar zu kalte Luft schadet aber auch auf eine entgegengesetzte Art, dadurch nemlich, daß sie die Entwikkelung des Körpers verhindert, und eine gar zu große Empfindlichkeit gegen die Wärme erzeugt. Auch hier ist die goldene Mittelstraße der sicherste Weg.

Die Reinlichkeit. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß Reinlichkeit in keiner Periode des Lebens so durchaus nöthig und nützlich ist, als in der frühern Periode desselben. Die sehr beträchtliche Ausdünstung der zarten Kinder, die bei denselben unwillkührlich erfolgenden Ausleerungen, von denen ihre empfindliche Haut nur zu leicht angegriffen und beschädigt wird, beweisen dies hinlänglich.

Es folgt hieraus die Regel, so oft es nur immer möglich ist, die Kleinen mit der Wäsche wechseln zu lassen, und ihnen recht oft frische und trokne Wäsche zu ertheilen. Der Sorgsamkeit der Eltern dietet sich hier die beste Gelegenheit dar, sich recht thätig zu beweisen. Zu der Sorge für die Reinlichkeit gehört ausserdem noch das tägliche Waschen und Baden.

Nichts verdient so sehr empfohlen zu werden, als die Regel: den zarten Kindern alle Morgen mit kaltem Wasser den ganzen Körper zu waschen. Auf diese Art wird demselben ein Theil der Wärme, welche sich gar leicht im Uebermaaße anhäuft, entzogen, und eine über-

aus wohlthätige Abkühlung hervorgebracht; alle Organe werden dadurch zu verstärkter Thätigkeit aufgefordert. Was kann hiervon anders die Folge seyn, als Vermehrung der Dichtigkeit der zarten Fasern der Kinder, der Hauptgrund ihrer Schwächlichkeit? Da nur diese durch einen fortgesetzten Gebrauch eines kalten Waschens immer mehr gemindert wird, so erhellet der große Nutzen desselben leicht genug. Will man aber den ganzen Vortheil dieses heilsamen Mittels erlangen, so ist es durchaus nöthig, einige wichtige Rücksichten nicht aus den Augen zu verlieren.

Ohne die Beobachtung und Befolgung derselben könnte das tägliche kalte Waschen allerdings nachtheilig seyn, aber es ist nicht die geringste Gefahr zu besorgen, wenn nur folgende Punkte genau beobachtet werden: Man wasche die zarten Kleinen nie vor dem Ende des ersten Monats ganz kalt, sondern bediene sich dazu Anfangs des lauen Wassers. Mit jedem Tage aber mindere man den Grad der Wärme desselben, bis man denn nach Verlauf der angegebenen Periode zu dem kalten Wasser den Uebergang macht. Ferner wende man das kalte Waschen nicht dann sogleich an, wenn der Schlaf erst eben die Kleinen verließ, und wenn man sie nur aus ihrem warmen Lager genommen hat. Es ist durchaus nöthig, daß sie vorher durch das Umhertragen in einer gemäßigtern Temperatur der Stubenluft abgekühlt werden.

Ohne dies zu beobachten, würde man gewiß wegen der zu sehr beträchtlichen Verschiedenheit der vorigen Wärme und der nun anzuwendenden Kälte statt zu nützen, beträchtlich schaden. Eine zu plötzliche Veränderung des Wärmegrades, der auf den Erwachsenen würkt, ist ihm schon nachtheilig, wie viel mehr würde dies nicht bei dieser frühern Periode des Lebens statt finden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Land- und Hauswirthschaft.

Eingemachter Klee.

Eingemachter Klee kann das beste Winterfutter für das Vieh reichlich verschaffen. Man mähet den Klee im Herbst, wenn kein Thau oder Reif mehr darauf liegt, nach und nach, sobald er etwas stark angewachsen ist und sich beblümt hat. Man schneidet ihn alsdann auf der Hexellade fingerlang so frisch weg, und läßt ihn nicht auf Haufen liegen, damit er nicht heiß werden kann. Dann legt man von dem geschnittenen Klee dünne Lagen in ein Faß, besprengt ihn mit Wasser, streuet Salz darauf, stampft ihn fest, und fährt damit fort, bis die Fässer voll sind. Dieses giebt im Winter und Frühjahr ein nahrhaftes und gutes Futter, wovon die Kühe besonders milchreich werden. Besonders wird es empfohlen, den Schaafen wöchentlich etwa dreimal von diesem eingemachten Klee mit Hexel zu geben, welches nicht nur den trächtigen und milchgebenden Schaafen zuträglich, sondern auch zum Wachsthum und Veredlung der Wolle vortheilhaft seyn soll.

Vermischte Materien.

Ein sehr merkwürdiger Traum.

Ich hatte einen Oheim, (erzählt der am Ende Unterschriebene,) meiner Mutter Bruder, einen Prediger auf dem Lande, nicht weit von Halle. Zwei Jahre lang, nach dem frühzeitigen Tode meines Vaters, war er mir ein anderer Vater gewesen. Er sorgte für mich, und liebte mich. Alle Stunden, die er von seinen Amtsgeschäften oder andern Arbeiten übrig hatte, widmete er meiner Bildung. Dadurch hatte er sich denn ein unstreitiges Recht auf meine ganze Zärtlichkeit und Verehrung erworben.

In meinem zehnten Jahre kam ich von ihm ins Waisenhaus nach Halle. Hier nun träumte ich einstens, wie Diebe das Haus meines geliebten Oheims bestohlen. Ich sahe sie einbrechen, sahe sie dieser und jener Sache sich bemächtigen; und das alles bemerkte ich so deutlich, als sahe ichs am lichten Tage mit offenen Augen. Ich war voller Bekümmerniß und Angst selbst für das Leben meines Oheims. Nun erwachte ich, und die Unruhe über den gehabten Traum ließ mich nicht mehr einschlafen, und so kam die Zeit heran, wo ich nebst meinen Mitschülern aufstand.

Ich erzählte sogleich meinen Traum, worauf ich mich mit ihnen in die Unterrichtsstunden begab. Aber noch denselben Vormittag ward ich herausgerufen. Ein Fremder, hieß es, wolle mich sprechen, und .... siehe da! es war mein Oheim. Ich lief ihm entgegen, küßte ihm die Hand, und ohne etwas weiteres zu sagen, erzählte ich ihm meinen ängstlichen Traum. Meine Erzählung schien ihm zu befremden. Er befahl mir, alles ganz umständlich noch einmal zu wiederholen, und versicherte mich endlich, gerade so habe es sich vergangene Nacht in seinem Hause zugetragen. Meine Erzählung traf fast in Allem zu. Ich hatte den Ort des Einbruchs genannt, ich hatte bezeichnet, wo die Diebe zuerst geraubt, wo dann weiter, und was sie genommen hatten. Sie hatten ihm unter andern alle Kleider gestohlen, nur einen alten Rok ausgenommen, welcher nicht mit im Kleiderschranke hieng. In diesem hatte er sich genöthigt gesehen, gleich nach Entdekkung des Diebstahls, nach der Stadt zu reiten, um für neue Kleider zu sorgen, und bei dieser Gelegenheit besuchte er mich.

K. H. Jördens
Lehrer am Schindlerischen Waisenhause zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Bücher-Anzeige.

So eben hat die Presse verlassen und ist bei dem Buchhändler C. H. Juhr hieselbst zu haben:

Weißer, B., Rede, welche nach der am 10. August 1803 zu Ratibor vollstrekten Hinrichtung des Mörders Anton Blahetka gehalten wurde. Nebst einem Anhange über die von dem Blahetka verübte Mordthat, aus den glaubwürdigen Akten gezogen. gr. 8. 2 ggr.

Bekanntmachung.

Morgen als den 28sten und Mittwochs den 31sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr bin ich gesonnen, noch einigemal von der hiesigen Oder=Brükke ins Wasser zu springen, so wie in verschiedenen Schwimmarten mich zu produciren. Einem hochzuverehrenden Publiko mache ich dies mit der unterthänigsten und gehorsamsten Bitte bekannt, sich hochgeneigtest gegen 3 Uhr an der Oderbrükke einzufinden, und mir Dero Zuspruch hierdurch zu gönnen.

Ratibor den 27. August 1803.

Knauth,
K. Breslauer Schwimm=Meister.

Zu verpachten.

Da zufolge Königl. Kammer=Verfügung die beiden Kämmerei=Pertinenzien, die hiesige Stadtwage und Jahrmarkts=Bauden=Gefälle, auf mehrere Jahre verpachtet werden sollen, und wir hierzu den Termin auf den 18ten November d. J. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt haben, so wird Pachtlustigen dieser Termin zur Licitation hierdurch mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß ihnen in Termino die Tariffe zur Einsicht vorgelegt, und die Bedingungen eröffnet werden sollen, unter welchen sie gegen das Meistgebot den Zuschlag nach eingeholter Königl. Kammer=Approbation zu gewärtigen haben.

Ratibor den 3. August 1703.

Magistratus.

Lubowitz den 10. August 1803. Das Bier= und Branntwein=Urbar auf den Adolph Baron v. Eichendorffschen Gute Lubowitz soll auf Antrag der Administration auf drei Jahre vom 1sten Oktober d. J. an, auf den 13ten September d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hiermit vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem Lubowitzer Schlosse zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll abzugeben, und haben mit Genehmigung der Administration den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei dem Administrator v. Eichstädt auf Silberkopf und Wirthschafts=Amt zu Lubowitz eingeholet, und werden auch im Termin den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Das Adolph Baron v. Eichendorffsche
Gerichts=Amt.
Jurtzick, Justitiarius.

Zu vermiethen.

Auf der Malzgasse ist ein gewölbter Pferdestall auf 4 Pferde zu vermiethen. Das Nähere ist bei mir Unterzeichnetem zu erfahren.

Ratibor den 25. August 1803.

Kranzfelder, Uhrmacher.

Getreide=Preis
den 25ten August 1803.

Breslauer Scheffel.

		Rthlr.	sgr.
Bakk=Waizen	.	2	28
Roggen	. .	1	20
Gerste	. .	1	14
Erbsen	. .	:	:
Hafer	. .	:	28